

**TK05/2009
VOM 16.07.2009**

■ **Regulatorisches: Marktanalyse Mobilterminierung**

Am 15. Juni 2009 hat die TKK die Marktanalyse zur Mobilterminierung abgeschlossen und die Mobilterminierungsentgelte festgelegt.

Seite 2

■ **Regulatorisches: Internationales Roaming in der Europäischen Union**

Die Erweiterung der EU-Roaming-Verordnung am 30. Juni 2009 bringt wesentliche Neuerungen für gemeinschaftsweites Roaming mit sich. Neben dem seit Sommer 2007 eingeführten Eurotarif für mobile Sprachdienste müssen nunmehr auch ein Euro-SMS-Tarif angeboten und umfassende Transparenzverpflichtungen für die Bereitstellung von mobilen Daten-Roaming-Diensten erfüllt werden.

Seite 3

■ **Regulatorisches: Die Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003)**

Am 16. Juli 2009 ist eine Novelle des TKG 2003 in Kraft getreten. Wesentliche Regelungen betreffen Erleichterungen für den Ausbau neuer breitbandiger Kommunikationsnetze.

Seite 6

■ **Regulatorisches: Die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)**

Am 7. Juli 2009 ist die KEM-V 2009, die Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festlegt, in Kraft getreten. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Neufassung KEM-V der RTR-GmbH aus dem Jahr 2004.

Seite 8

■ **Terminavisos 27./28. August 2009: 10. Telekom-Forum**

Das 10. Salzburger Telekom-Forum findet unter dem Motto „Die europäische Initiative zur Informationsgesellschaft i2010: Was kommt danach?“ am 27. und 28. August 2009 in Salzburg statt.

Seite 12

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Marktanalyse Mobilterminierung

Am 15. Juni 2009 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) ein Marktanalyseverfahren im Sinne des § 37 TKG 2003 abgeschlossen und in vier Bescheiden festgestellt, dass die Mobilfunkbetreiber mobilkom austria AG (mobilkom), T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile), Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) sowie Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) hinsichtlich der individuellen Leistungen der Zustellung eines Sprachrufes in ihre Mobilfunknetze (Mobilterminierung) jeweils über beträchtliche Marktmacht im Sinne des § 35 TKG 2003 verfügen.

Dabei wurden folgende Wettbewerbsprobleme identifiziert, die für den Fall der Nicht-Regulierung schlagend werden:

- (Allokative) Marktverzerrungen aufgrund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe ins Mobilnetz,
- Foreclosure-Strategien gegenüber kleinen Mobilfunkbetreibern, insbesondere aber Marktneueinsteigern sowie
- Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten von Mobilbetreibern und zum Nachteil von Festnetzbetreibern in Bereichen, in denen sich Geschäftsfelder überschneiden (Marktmachtübertragung auf Festnetz- und konvergente Märkte, Gefahr von Foreclosure-Strategien).

Um diesen potenziellen (für den Fall der Nicht-Regulierung bestehenden) Wettbewerbsproblemen auf den individuellen Mobilterminierungsmärkten zu begegnen, hat die TKK den Mobilfunkbetreibern spezifische Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung (in unterschiedlichen Ausformungen), zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Mobilterminierungsleistungen sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung der Mobilterminierungsentgelte auferlegt.

Gleitpfad zur Entgeltabsenkung

Zur Umsetzung der Verpflichtung zur Kostenorientierung wurden für die vier Mobilfunkbetreiber konkrete Entgelte für die Mobilterminierungsleistungen festgelegt; dabei werden die Mobilterminierungsentgelte in Form einer schrittweisen halbjährlichen Absenkung von 4,5 Cent auf 2,01 Cent („Gleitpfad“) umgesetzt; dieser „Zielwert“ entspricht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Leistung der Mobilterminierung.

Im Konkreten wurden für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte (in Cent, ohne Umsatzsteuer, tageszeit- und verkehrsvolumens-unabhängig) festgelegt:

Zeitraum	Entgelte in Cent
Ab Zustellung der Bescheide bis 30. Juni 2009:	Cent 4,50
Vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009:	Cent 4,00
Vom 1. Jänner 2010 bis 30. Juni 2010:	Cent 3,50
Vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2010:	Cent 3,01
Vom 1. Jänner 2011 bis 31. Mai 2011:	Cent 2,51
Ab 1. Juni 2011 bis zum Abschluss eines neuen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 hinsichtlich der individuellen Mobilterminierungsleistungen:	Cent 2,01

Die deutlich geringeren Entgelte sind auf Kostensenkungen zurückzuführen: Die zugrundeliegenden Kosten sinken zum einen, da das Sprachaufkommen im Mobilfunk sehr hoch ist, und zum anderen, da in Mobilfunknetzen vermehrt und erfolgreich auch andere Dienste (Datendienste, „mobiles Breitband“) erbracht werden; diese Umstände führen zu einer starken Kostendegression.

Regulatorisches Internationales Roaming in der Europäischen Union

EU-Roaming-Verordnung gilt bis 30. Juni 2012

Am 30. Juni 2009 ist die Erweiterung zur EU-Roaming-Verordnung – „Verordnung (EG) Nr. 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft“ – in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird die bisher schon für Sprach-Roaming-Dienste geltende EU-Roaming-Verordnung bis 30. Juni 2012 verlängert und um Regelungen zur Taktung, zu SMS- und Datendiensten erweitert. Die Erweiterung der EU-Roaming-Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten.

Die Bestimmungen der Erweiterung der EU-Roaming-Verordnung im Detail

Sprachtelefonie

Im Bereich Sprache werden die bisher vorgesehenen maximalen Preisobergrenzen auf Vorleistungsebene sowie auf Endkundenebene angepasst und die Preisabsenkungen von 30. August auf 1. Juli 2009 vorgezogen. Die Vorleistungspreise für regulierte Roaming-Anrufe sanken bereits mit 1. Juli 2009 auf 26 Cent. Eine weitere Absenkung der Vorleistungspreise auf 22 Cent und 18 Cent ist für 1. Juli 2010 bzw. 1. Juli 2011 vorgesehen.

Spezialtarife weiterhin erlaubt

Auf der Endkundenebene gibt es ebenfalls weitere Preisabsenkungen des Eurotarifs. Für aktive Telefonate beträgt die Preisobergrenze seit 1. Juli 2009 43 Cent, ab 1. Juli 2010 39 Cent und ab 1. Juli 2011 35 Cent. Für passive Telefonate beträgt die Preisobergrenze seit 1. Juli 2009 19 Cent, ab 1. Juli 2010 15 Cent und ab 1. Juli 2011 11 Cent. Die Preise sind jeweils exklusive Umsatzsteuer angegeben.

Neben den Preisabsenkungen ist seit 1. Juli 2009 eine sekundengenaue Abrechnung im Eurotarif verpflichtend. Bei aktiven Telefonaten ist eine anfängliche Mindestabrechnungsdauer von 30 Sekunden gestattet (dies entspricht einer Taktung von 30/1 für aktive regulierte Roaming-Anrufe). Bei passiven Telefonaten ist eine sekundengenaue Abrechnung ab der ersten Sekunde verpflichtend. Mobilfunkbetreiber können jedoch auch weiterhin alternative Roaming-Tarife (Spezial-Roaming-Tarife) anbieten, die zum Teil auch höhere Entgelte vorsehen können bzw. in Takten verrechnet werden. Wesentlich ist, dass jeder Mobilfunkbetreiber zumindest einen Tarif anbietet, der den Erfordernissen des Eurotarifes entspricht.

Ab 1. Juli 2010 dürfen Mobilfunkbetreiber ihren Kunden für den Empfang einer Sprachnachricht (das heißt für das Besprechen der Mobilbox durch einen Anrufer) keine Entgelte mehr verrechnen. Dies gilt jedoch nicht für das Abhören einer Sprachnachricht im EU-Ausland. Bis dahin können allerdings noch Entgelte für den Empfang einer Sprachnachricht auf der Mobilbox verrechnet werden.

SMS

**Empfang von
SMS muss
kostenlos sein**

Mit 1. Juli 2009 wurde für SMS (regulierte SMS-Roaming-Nachrichten) sowohl auf Vorleistungs- als auch auf Endkundenebene eine Preisregulierung eingeführt. Das (durchschnittliche) Vorleistungsentgelt für eine regulierte SMS-Roaming-Nachricht darf seit diesem Zeitpunkt 4 Cent nicht übersteigen. Auf Endkundenebene müssen die Mobilfunkbetreiber ihren Kunden einen Euro-SMS-Tarif anbieten, der 11 Cent (exklusive Umsatzsteuer) pro versendete SMS nicht überschreiten darf. Für den Empfang einer SMS in einem EU-Mitgliedstaat dürfen keine Entgelte mehr verrechnet werden. MMS sind von der Preisregulierung nicht umfasst, auch für den Empfang von MMS können daher Entgelte verrechnet werden.

Daten-Roaming

Für Daten-Roaming-Dienste gilt seit 1. Juli 2009 eine Preisregulierung auf Vorleistungsebene; hier ist ein maximales durchschnittliches Vorleistungsentgelt in der Höhe von 1,- Euro pro MB (Megabyte) vorgesehen. Dieses maximale durchschnittliche Vorleistungsentgelt soll ab 1. Juli 2010 auf 80 Cent pro MB und ab 1. Juli 2011 auf 50 Cent pro MB fallen. Auf Endkundenebene wurde für Daten-Roaming-Dienste keine Preisregulierung getroffen.

Mit der nunmehr in Kraft getretenen Verordnung werden weitreichende Transparenz- und Schutzvorschriften eingeführt, die Roaming-Kunden ausreichende Informationen über Tarife für regulierte Daten-Roaming-Dienste (also Daten-Roaming-Dienste innerhalb der Europäischen Union) und über das Kostenrisiko, das bei der Nutzung von Daten-Roaming-Diensten innerhalb der Europäischen Union eintreten kann, bieten sollen.

Zunächst verpflichtet die Verordnung Mobilfunkbetreiber allgemein dazu, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kunden stets angemessen vor und nach Vertragsabschluss über jene Entgelte informiert sind, die bei Nutzung von regulierten Daten-Roaming-Diensten anfallen.

Seit 1. Juli 2009 muss jeder Mobilfunkbetreiber eine automatische Nachricht an den Roaming-Kunden übermitteln, wenn dieser eine Daten-Roaming-Verbindung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union initiiert. Diese kostenlose, automatische Nachricht muss darüber informieren, dass ein Roaming-Dienst benutzt wird und eine Tarifinformation für den jeweiligen Kunden beinhalten. Diese Information kann mittels SMS, E-Mail oder Pop-Up-Fenster erfolgen und muss bereitgestellt werden, sobald der Kunde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einreist und zum ersten Mal beginnt, einen regulierten Daten-Roaming-Dienst zu nutzen. Wichtig ist, dass diese automatische Nachricht auf solche Art übermittelt wird, dass leichter Empfang bzw. Verstehen gewährleistet ist.

Vorgesehen ist weiters die Einführung einer Kostenbegrenzungsfunktion für die Nutzung von Daten-Roaming-Diensten:

Ab 1. März 2010 haben Mobilfunkbetreiber allen Kunden, die Roaming-Dienste nutzen können, eine Einrichtung zur Verfügung zu stellen, mit welcher die Roaming-Kunden ein bestimmtes Limit für Daten-Roaming-Dienste festsetzen können, das im Fall der Nutzung von Daten-Roaming-Diensten nicht überschritten werden kann.

Zeitlich befristete Regulierung

Vorgesehen ist, dass die (erweiterte) EU-Roaming-Verordnung zunächst bis zum 30. Juni 2012 in Kraft stehen wird. Die Europäische Kommission hat – wie bereits im Rahmen der ersten EU-Roaming-Verordnung – das Funktionieren dieser Verordnung zu überprüfen. Neben der Überprüfung der Entwicklung der Vorleistungs- und Endkundenentgelte für Roaming-Dienste, der Verfügbarkeit und Qualität der Roaming-Dienste und der Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Sektor Roaming hat die Europäische Kommission auch zu prüfen, ob andere Methoden als eine Preisregulierung dazu eingesetzt werden könnten, um den gewünschten Wettbewerb am Roaming-Binnenmarkt herbeizuführen.

In diesem Sinne wird die Europäische Kommission im Rahmen des Reviews der EU-Roaming-Verordnung geeignete Empfehlungen vorlegen. Die Europäische Kommission hat bis spätestens 30. Juni 2010 einen entsprechenden Zwischenbericht an den Rat und das Europäische Parlament zu übermitteln.

Regulatorisches Die Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003)

Am 16. Juli 2009 trat eine Novelle des TKG 2003 (BGBl I Nr. 65/2009) in Kraft, die neben Adaptierungen der Regelungen über die Inanspruchnahme von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten (2. Abschnitt) auch einige Änderungen im Bereich der Wettbewerbsregulierung (5. Abschnitt) brachte. Die Neuregelungen, die den Ausbau neuer breitbandiger Kommunikationsnetze erleichtern sollen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Neuerungen bei „Leitungsrechten“

Die Leitungsrechte nach § 5 TKG 2003, das sind im Wesentlichen Rechte zur Neuverlegung von Kommunikationsleitungen, umfassen nunmehr neben der „Einführung“ und „Führung“ in Gebäuden auch die „Durchleitung“ durch Gebäude oder Gebäudeteile, wozu ausdrücklich auch Kabelschächte zählen. Neu ist auch die Möglichkeit der „Erweiterung und Erneuerung der ... Anlagen“ auf leitungsrechtlicher Basis. Leitungsrechte können (nach wie vor) sowohl über Privatgrundstücke als auch über öffentliches Gut in Anspruch genommen werden, wobei aber die Definition des Begriffs „öffentliches Gut“ mit der Novelle dahingehend erweitert wird, dass nunmehr auch das so genannte „öffentliche Wassergut“ mitumfasst ist.

Im Streitfall entscheiden die Fernmeldebehörden über die Einräumung von Leitungsrechten. Die Neuregelung der Verfahrensbestimmungen soll eine Beschleunigung der diesbezüglichen Verfahren bringen. Insbesondere wurden die Fristen für die erforderliche Nachfrage des Leitungsberechtigten beim Grundeigentümer auf vier Wochen (bisher sechs Wochen) und die Entscheidungsfrist des Fernmeldebüros auf sechs Wochen (bisher drei Monate) verkürzt. Zusätzlich wurde eine zweiwöchige Stellungnahmefrist des Grundeigentümers eingeführt. Ein verfahrensrechtliches Novum ist die nunmehr eingeführte Möglichkeit des Fernmeldebüros, mit einem „Zwischenbescheid“ über die Einräumung des Leitungsrechts zu entscheiden und die Frage der Höhe der Abgeltung einer gesonderten Entscheidung vorzubehalten.

Neuerungen bei „Mitbenutzungsrechten“

Auch bei den Regelungen über die Mitbenutzung bestehender Leitungen (§ 8 TKG 2003) bringt die Novelle Neuerungen. War bisher (nur) die Mitbenutzung von „Kommunikationslinien“ unter bestimmten Voraussetzungen zu dulden, so ist nunmehr die Mitbenutzung von „Leitungen, Einrichtungen oder von Teilen davon“ zu dulden, wenn deren Inhaber ein Wege-, Leitungs-, oder Nutzungsrecht nach dem TKG 2003, einem anderem Bundesgesetz oder einem Landesgesetz ausübt und die Mitbenutzung für den Inhaber wirtschaftlich zumutbar und es technisch vertretbar ist.

Damit unterliegen nunmehr insbesondere auch Leitungen von Energieversorgungsunternehmen grundsätzlich der Verpflichtung zur Mitbenutzung.

Ausdrücklich möglich ist nunmehr auch die Mitbenutzung „von Kabelschächten, Rohren oder Teilen davon“ (§ 8 Abs 1a).

Im Streitfall entscheiden die Regulierungsbehörden – die TKK bzw. die KommAustria – über die Einräumung von Mitbenutzungsrechten, wobei auch hier eine Neuregelung der Verfahrensbestimmungen zu einer Beschleunigung der Verfahren führen soll. So wurden die Fristen für die erforderliche Nachfrage des Mitbenutzungsberechtigten beim Inhaber der Leitung, für die Stellungnahmefrist des Inhabers der Leitung und die Entscheidungsfrist analog den oben dargestellten Fristen der Fernmeldebehörden verkürzt und auch hier die Möglichkeit, mittels Zwischenbescheides zu entscheiden, eingeführt.

Neuerungen bei der „Wettbewerbsregulierung“

Bei der Definition der für die sektorspezifische Regulierung relevanten Märkte durch die Regulierungsbehörden (§ 36) ist jetzt ausdrücklich unter „Berücksichtigung allfälliger geografischer Besonderheiten“ vorzugehen.

Für den Fall, dass zukünftig ein derzeit in den Marktdefinitionsverordnungen enthaltener Markt nicht mehr als für die sektorspezifische Regulierung relevant eingestuft wird (die Novelle spricht vom „Wegfall“ des Marktes), entfallen künftig ex lege auch allfällige regulatorische Verpflichtungen, soweit sie diesen Markt betreffen. Darüber hinaus wurden einige Ergänzungen bei den Bestimmungen zur Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang (§ 42) vorgenommen.

Sonstige Neuerungen

Zu erwähnen sind ferner noch der Entfall der ex ante-Genehmigung bei Entgelten für den Universaldienst (§ 26) sowie die Bestimmung, dass in Verfahren zur Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelten nach § 45 TKG 2003 nur der Antragsteller Parteistellung hat.

Die Novelle des TKG 2003 ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter dem Link <http://www.ris.bka.gv.at> veröffentlicht.

Regulatorisches Die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Bei der KEM-V 2009 handelt sich um eine Neufassung der 6. Verordnung der RTR-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt wurden.

Durch die Veröffentlichung der KEM-V 2009 im Bundesgesetzblatt einschließlich der Anlagen 1 und 2 sind nun alle Bestimmungen in elektronischer Form abrufbar. Die Verordnung trat mit 7. Juli 2009 in Kraft.

Mit Beginn des Jahres 2008 startete die RTR-GmbH einen umfangreichen öffentlichen Diskussionsprozess mit den Marktteilnehmern hinsichtlich einer Weiterentwicklung der KEM-V. Durch Einladung zu schriftlichen Anregungen und in direkten Gesprächen mit Marktteilnehmern wurden deren Anliegen erhoben.

Im Bereich der Nutzungsflexibilisierung geografischer Rufnummern wurden auf Basis des am 28. Jänner 2008 veröffentlichten RTR-Diskussionsdokuments zur Thematik „Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern in Österreich“ intensive Diskussionen geführt.

Als Ausgangspunkt dieser Aktivitäten war insbesondere die internationale Entwicklung in diesem Bereich zu sehen, deren Trend sich beispielsweise auch in der bereits im Dezember 2007 verabschiedeten „Common Position on VoIP“ der European Regulators Group (ERG) zeigte, die eine Nutzbarkeit geografischer Rufnummern für Voice over IP-Dienste vorsieht.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Inputs wurde von der RTR-GmbH ein zweites Diskussionspapier (17. Juni 2008), basierend auf dem Text der bisherigen KEM-V mit konkreten Änderungsvorschlägen, erstellt. Neben der Möglichkeit für alle Marktteilnehmer, bis 31. August 2008 schriftlich Stellung zu den geplanten Änderungen zu nehmen, wurden auch zahlreiche Gespräche mit Ministerien, Notrufträgern, Betreibern und Konsumentenvertretern geführt.

Das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses wurde in einem Entwurf einer Neufassung der bisherigen KEM-V („KEM-V 2009“) umgesetzt und im Zeitraum vom 13. November 2008 bis 30. Jänner 2009 einer öffentlichen Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 unterzogen.

Zum Thema geografische Rufnummern

Die RTR-GmbH hat nunmehr aufgrund der Tatsache, dass es trotz wesentlicher Abänderung des ursprünglichen Konzeptes bis zuletzt stark gegensätzliche Meinungen zum Thema Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern gab, beschlossen, die angedachte Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern vorerst aufzuschieben – insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Festnetzbereiches insgesamt. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass ungeachtet der Aufschiebung der geplanten Änderungen die – unter bestimmten Bedingungen – bereits bisher möglichen nomadischen Szenarien im Zusammenhang mit geografischen Rufnummern natürlich weiterbestehen.

Das in der Praxis kritische Zuteilungskriterium für geografische Rufnummern ist die Forderung, dass der Kommunikationsdienstbetreiber, der dem Teilnehmer im Rahmen des Dienstes die Nummer zuweist, auch den zugeordneten festen Netzabschlusspunkt zur Verfügung stellt. Abbildung 1 zeigt die Beziehungen, die zwischen dem Teilnehmer, dem Kommunikationsdienstbetreiber und dem Netzabschlusspunkt bestehen müssen, um eine geografische Rufnummer KEM-V-konform einem Teilnehmer zuweisen zu dürfen.

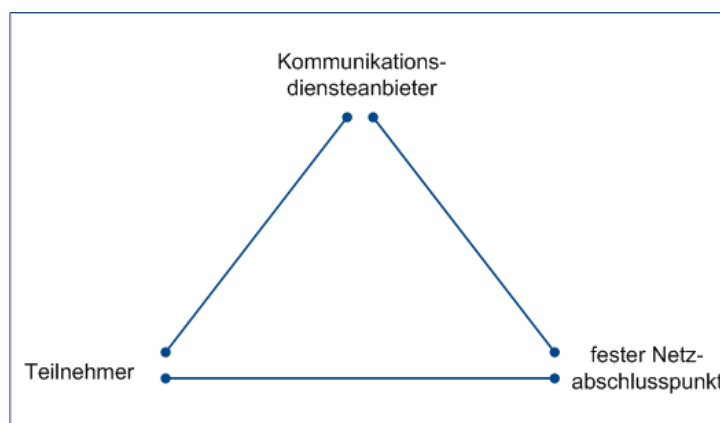


Abbildung 1: Notwendige Beziehungen zur Nutzung einer geografischen Rufnummer gemäß KEM-V 2009 bzw. KEM-V

Geplant war, dass im Zuge der Flexibilisierung die Beziehung „Kommunikationsdienstbetreiber – fester Netzabschlusspunkt“ als Voraussetzung für eine Zuteilung von geografischen Rufnummern entfällt. Siehe dazu auch die folgende Abbildung:

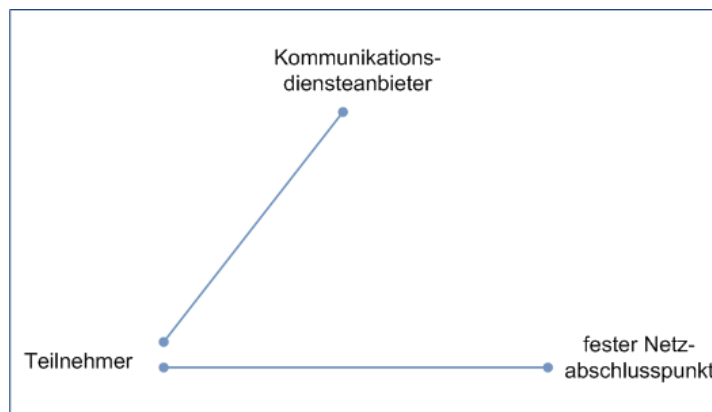


Abbildung 2: Beziehungen zur Nutzung einer geografischen Rufnummer im Falle der zuletzt im Konsultationsprozess angedachten Flexibilisierungsvariante (nicht umgesetzt)

Praktisch hätte das bedeutet, dass, solange ein Teilnehmer eines Kommunikationsdienstebetreibers einen festen Netzabschlusspunkt eines beliebigen Betreibers nutzt, der Kommunikationsdienstebetreiber diesem Teilnehmer eine geografische Rufnummer zuweisen darf. Auch feste Breitbandanschlüsse sind als feste Netzabschlusspunkte zu sehen. Daher hätte bei Umsetzung der geplanten Flexibilisierung jeder Teilnehmer mit einem festen Breitbandanschlusses auch die Möglichkeit gehabt, Telefondienste mit geografischen Rufnummern von beliebigen internetbasierten VoIP-Betreibern zu beziehen. Dies ist nun also weiterhin nicht möglich.

Inhaltliche Änderungen der KEM-V 2009

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen in der KEM-V 2009 im Vergleich zur bisherigen KEM-V stellen sich daher nun wie folgt dar:

Eine Anpassung der Nutzungsfristen erfolgte zum Zwecke einer vereinfachten Administration auf Seiten der Betreiber und der Regulierungsbehörde.

Die Ausnahmeregelung in der Mehrwertdienste-Definition hinsichtlich der Nachrichtendienste wurde nunmehr befristet auch auf Sprachdienste erweitert. Überdies wurden die hierfür zu erfüllenden Kriterien zum Schutz der Konsumenten verschärft.

Weiters wurde die Definition des „Plattformbetreibers“ aufgenommen, der nun zur Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Entgeltinformationen bei SMS-Diensten verpflichtet ist. Die mangelnde Greifbarkeit im Ausland bzw. die teilweise unklare Adressierung der Schutzbestimmungen war der Anlass zu dieser Anpassung dahingehend, dass die Plattformbetreiber stärker zur Einhaltung der Schutzbestimmungen verpflichtet werden.

Da diese Unternehmen üblicherweise ihren Sitz im Inland haben, können dadurch zukünftig auch die Fernmeldebehörden verwaltungsstrafrechtlich vermehrt gegen den Missbrauch vorgehen.

Darüber hinaus wurde die Nachweisverpflichtung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen bei SMS-Diensten neu eingeführt. Diese Regelung sieht im Falle eines zulässigen Einspruches gegen die Verrechnung eines SMS-Dienstes vor, dass der verrechnende Kommunikationsdienstbetreiber dem Teilnehmer (Konsumenten) gegenüber eine Nachweisverpflichtung über die Einhaltung der Informationspflichten hat, wobei wiederum der Plattformbetreiber verpflichtet ist, die dafür notwendigen, taxativ aufgezählten Informationen dem jeweiligen Kommunikationsdienstbetreiber zu übermitteln.

Es erfolgten weiters einige Anpassungen in den Schutzbestimmungen hinsichtlich der Mehrwertdienste zum noch besseren Schutz der Konsumenten und insbesondere einer erhöhten Transparenz sowie kleinere Änderungen als Beitrag zur Verbesserung sowie der leichteren Verständlichkeit der Bestimmungen. Dazu wurde zur Verbesserung der Übersichtlichkeit zum einen eine Aufteilung der Bestimmungen für Sprach- und Faxdienste sowie Dialer-Dienste und Nachrichtendienste (SMS-Dienste), zum anderen auch sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Überdies sind aufgrund der KEM-V 2009 nun auch Sprachdienste im Rufnummernbereich (0)828 als unterstützende Information zu einem SMS-Dienst unter derselben Rufnummer zulässig, wobei eine Erreichbarkeit nur aus den Netzen zulässig ist, aus denen auch der Nachrichtendienst genutzt werden kann.

Zu erwähnen ist weiters, dass nun Rufnummern, die Gegenstand eines anhängigen Verfahrens sind, von der Zuteilung ausgenommen sind; dies ist insbesondere im Bereich der Diensterufnummern von Bedeutung.

Hinsichtlich der Regelungen betreffend die Rufnummer des Anrufers (CLI) kam es zu Anpassungen dahingehend, dass nun bei Notrufen – ausgehend von einem Netzabschlusspunkt ohne zugeordnete geografische oder mobile Rufnummer – keine Beschränkung der Übertragung auf Rufnummern aus dem Bereich (0)720 bzw. (0)780 mehr vorliegt. Weiters dürfen nationale Betreiber, soweit technisch möglich, die Weiterleitung einer offensichtlich missbräuchlich genutzten CLI, insbesondere aus den Rufnummernbereichen für Mehrwertdienste, verhindern. Auf diese Weise können Konsumenten – wenn der Betreiber dazu technisch in der Lage ist – zukünftig vor aus dem Ausland kommenden Lockanrufen, die zum Anruf zu Mehrwertnummern verleiten möchten, geschützt werden.

Die KEM-V 2009 ist auch auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.rtr.at/de/tk/KEMV> veröffentlicht.

Terminavis **10. Salzburger Telekom-Forum: „Die europäische Initiative zur Informationsgesellschaft i2010: Was kommt danach?“**
27./28.08.2009

Das 10. Salzburger Telekom-Forum findet heuer am 27. und 28. August 2009 in der Edmundsburg am Mönchsberg in Salzburg statt.

Das diesjährige Programm beleuchtet die europäische i2010-Initiative zur Informationsgesellschaft: Geplant sind am 1. Tag Vorträge und Diskussionen, die von einem Status-quo-Bericht der i2010-Initiative über die Erwartungen der Industrie bzw. die Anforderungen von Anbietern elektronischer Kommunikation an eine IKT-Politik bis hin zu Regulierungs- und Rechtsfragen gehen. Am 2. Tag wird von aktuellen Rechtsetzungsvorhaben berichtet werden.

Als Rahmenprogramm ist am 27. August 2009 der Besuch der Salzburger Festspiele („Jedermann“-Vorstellung am Domplatz) vorgesehen.

Das genaue Programm (inkl. näherer Informationen zur Kartenbestellung für die „Jedermann“-Vorstellung) sowie die Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/komp/TKForum2009>.